

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans Ingenried

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist der Flächennutzungsplanänderung eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Ingenried möchte die Gewinn von Strom aus erneuerbaren Energien unterstützen.

Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist die Baufläche als Mülldeponie dargestellt. Um den Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage der EVA“, der an dieser Stelle aufgestellt wird, rechtskräftig und genehmigungsfähig zu machen, wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde Ingenried geändert.

Die Fläche „Mülldeponie“ befindet sich auf dem Gelände der Erbschwanger Verwertungs- und Abfallentsorgungs-Gesellschaft mbH und ist im Besitz der EVA GmbH. Die stillgelegte Mülldeponie wurde rekultiviert und ist im momentanen Zustand ein extensiver Standort, der keiner expliziten Nutzung unterliegt. Aufgrund der ehemaligen Nutzung als Mülldeponie ist die Fläche stark vorbelastet. Um auf dieser Fläche den Bau einer Freiflächen – Photovoltaikanlagen zu ermöglichen und dazu notwendiges Baurecht zu schaffen, wurde der Bebauungsplan „PV – Freiflächenanlage der EVA“ aufgestellt und auf ein Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung `Photovoltaikanlage auf der Mülldeponie` festgesetzt.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren zur Bebauungsaufstellung entsprechend geändert. Damit entspricht der Bebauungsplan bei Inkrafttreten der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Ingenried. Der Bebauungsplan ist dementsprechend aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

2. Inhalt

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Mülldeponie“ umfasst das gesamte Grundstück 2114 der Gemarkung Ingenried und hat eine Größe von 1,630 ha.

Das Planungsgebiet liegt südöstlich des Ortsteiles Erbschwang. Dieser befindet sich südöstlich des Ortes Ingenried. Das Gebiet liegt auf dem Gelände der EVA Erbschwanger Verwertungs- und Abfallentsorgungsgesellschaft mbH.

Der Planungsbereich wird hauptsächlich von Flächen der EVA begrenzt. Diese Flächen sind im momentanen Zustand der Nutzung der Abfallverwertung und –entsorgung zugeschrieben.

Begrenzt wird das Planungsgebiet im Norden durch die Flurstücke 2058, 2059 und 2071/1, im Süden durch die Flurstücke 2113 und 2116 und im Osten durch das Flurstück 2115.

3. Berücksichtigung von Umweltbelangen

Die Grünordnerischen Festsetzungen für das Gelände „Mülldeponie“ werden im Bebauungsplan „PV – Freiflächenanlage der EVA“ geregelt.

Das Gebiet wird durch Entwicklung von extensiven Wiesen und Säumen ökologisch aufgewertet.

Weitere Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung von Umweltauswirkungen werden auf der Ebene des Bebauungsplans getroffen.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird eine ehemals ungenutzte, vorbelastete Fläche einer Nutzung als Flächen für Freiflächen – Photovoltaikanlagen zugeführt. Die Auswirkungen auf die Umwelt sind insgesamt gesehen von geringer Erheblichkeit.

Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplans werden ehemalige Deponieflächen einer Nutzung als Sondergebiet „PV-Anlagen“ zugeführt. Diese Änderung führt zu einer geringen Versiegelung, was sich, auch aufgrund der bereits vorhanden, starken Vorbelastung des Bodens, nur geringfügig auf die Funktionsfähigkeit des Bodens auswirkt. Durch die Extensivierung der Fläche kommt es zu positiven Auswirkungen auf Boden, Flora und Fauna. Weiterhin führt die Produktion erneuerbarer Energien insgesamt zu einer Entlastung des Klimas, da fossile Brennstoffe eingespart werden.

Die nachfolgende Abbildung gibt einen Überblick zu den wichtigsten Ergebnissen des Umweltberichts:

Schutzgut	Erheblichkeit
Klima	keine Erheblichkeit
Boden	geringe Erheblichkeit
Wasser	keine Erheblichkeit
Flora/Fauna	keine Erheblichkeit
Mensch	geringe Erheblichkeit
Landschaftsbild	keine Erheblichkeit
Kultur- / Sachgüter	nicht betroffen

Die Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung sind insgesamt gesehen von geringer Erheblichkeit.

Erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Wertvolle Lebensräume sind von der Planung nicht betroffen.

Der angemessene Ausgleich wird auf Ebene des Bebauungsplanes berücksichtigt.

4. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Sowohl im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB als auch im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung wurden insgesamt 28 Stellen beteiligt. Es wurden 12 Stellungnahmen abgegeben, davon 8 ohne Äußerung bzw. ohne Einwände gegen die Planung, 3 ohne Einwände

mit Hinweisen zum Flächennutzungsplan und eine Stellungnahme zur Flächennutzungsplanänderung. Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft und durch zeichnerische Darstellungen in der Planzeichnung und textliche Änderungen der Begründung ergänzt.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt äußerte keine Bedenken zur PV – Anlage auf dem Gelände der EVA GmbH. Es erging der Hinweis auf das LfU – Deponie – Info – Merkblatt 2 mit der Bitte um Aufnahme folgender Auflagen in den textlichen Teil: Die Oberflächenabdichtung des Deponieabschnittes darf nicht beeinträchtigt werden. Ebenso sollte der Deponiebetrieb nicht eingeschränkt werden. Des Weiteren wird auf die grundsätzliche Setzungsproblematik bei alten Deponien hingewiesen. Der Hinweis wurde aufgegriffen, die vorgeschlagenen Auflagen wurden in den textlichen Teil mit aufgenommen.

Das Landratsamt Weilheim – Schongau, Sachbereich Städtebau forderte die Umbenennung der Zweckbestimmung von „Freiflächen – Photovoltaikanlage“ in „Photovoltaikanlage auf der Mülldeponie“. Im Beschlussvorschlag wurde der Hinweis aufgegriffen.

Vom Landratsamt Weilheim – Schongau, Sachgebiet Fachlicher Naturschutz erging der Hinweis, dass die Alternativen und die Auswahlentscheidung zur Standortwahl zu behandeln sind. Es sollte dargelegt werden, inwieweit die Ausweisung des Baugebiets an dieser Stelle notwendig ist. Die Entscheidung sollte hinsichtlich verträglicher Alternativstandorte begründet werden. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung wurde nicht für notwendig erachtet. Aufgrund der Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren wurden die Ausführungen im Bebauungsplan als ausreichend erachtet. Die Begründung zur erfolgten Standortwahl und Alternativflächen wurde in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.

Des Weiteren wurde auf die Beachtung der Vorgaben der Flora – Fauna – Habitat sowie der Vogelschutzrichtlinie hingewiesen. Ein Betrag zum speziellen Artenschutz und Aussagen im Sinne einer Risikoabschätzung wurden empfohlen. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Vorbelastung der Fläche wird der Bestand als bereits stark verändert angesehen. Somit ist die Störung der natürlichen Lebens- und Verhaltensweisen von Flora und Fauna nicht zu erwarten.

Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim weist darauf hin, dass die Fundamente der PV – Anlagen so zu errichten sind, dass keinerlei Beschädigung der Deponieabdichtung erfolgt. Der Hinweis wurde aufgegriffen und im schriftlichen Teil zum Bebauungsplan unter Punkt C Hinweise aufgenommen.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurden insgesamt 7 Stellen beteiligt. Es wurden 5 Stellungnahmen abgegeben, davon 2 ohne Äußerung bzw. ohne Einwände gegen die Planung und 3 Stellungnahmen zur Flächennutzungsplanänderung. Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft.

Das Landratsamt Weilheim – Schongau, Sachgebiet Fachlicher Naturschutz erklärte zur Planfassung vom 14.09.2011 ihr Einverständnis. Aufgrund der ausreichenden Ausführungen im Umweltbericht zu Auswirkungen auf das Schutzgut „Pflanzen und Tiere“ wurde der Hinweis zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung wurde demnach nicht für notwendig erachtet.

Das Landratsamt Weilheim – Schongau, Sachbereich Städtebau wies nochmals darauf hin, die Zweckbestimmung von „Freiflächen – Photovoltaikanlage“ in „Photovoltaikanlage auf der Mülldeponie“ zu ändern. Der Hinweis wurde aufgegriffen und die Bezeichnung geändert.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hatte zur vorliegenden Bauleitplanung keine Einwände. Es wurde auf die Einhaltung der Auflagen hingewiesen, die bereits in der Stellungnahme vom 30.08.2011 aufgeführt waren. Dieser Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung wurde nicht für notwendig erachtet, da die erwähnten Hinweise und Auflagen bereits in den Bebauungsplan übernommen wurden.

5. Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Im Hinblick auf die bestehende Vorbelastung lässt sich feststellen, dass für die Erstellung der Photovoltaik – Anlagen keine Fläche vorhanden ist, die besser geeignet wäre. Außerdem handelt es sich bei der photovoltaischen Energieerzeugung um eine umwelt- und ressourcenschonende Art der Stromerzeugung. Auch können gesundheitliche Risiken ausgeschlossen werden, da ausschließlich Cadmiumtelluridfreie Anlagen gebaut werden. Zudem wird das sogenannte „Flächenrecycling“ unterstützt, da kein zusätzlicher Flächenverbrauch anfällt. Andere Nutzungen werden nicht beeinträchtigt, was wiederum für die ausgewählte Fläche spricht. Das Problem der Verschattung durch Bäume lässt die Wahl anderer Flächen nicht zu. Weiterhin ist die anderweitige Nutzung dieser Fläche aufgrund der Vorbelastung nicht möglich. Die Lage der Fläche auf dem Gelände der EVA GmbH und der umgebenden Nutzung als Mülldeponie lassen keine Beeinträchtigungen vermuten. Für die geplante Nutzung ist die Fläche sehr gut geeignet.

Aufgrund der vorliegenden Argumente wurden keine weiteren Standortbetrachtungen durchgeführt.

Gemeinde Ingenried

29. NOV. 2011



Fichtl
Bürgermeister



kern.architekten

Mindelheim, den